

 PRÉFET DE LA HAUTE-SAVOIE <i>Liberté Égalité Fraternité</i>		
	Direction départementale des territoires (Abteilungsleitung der Region) Service eau-environnement (Abteilung für Wasser und Umwelt) Cellule milieux naturels, forêt et cadre de vie (Abteilung für Naturräume, Wald und Lebensqualität)	
Le préfet de la Haute-Savoie (Präfekt des Departements Haute-Savoie) Chevalier de la Légion d'honneur (Ritter der Ehrenlegion) Chevalier de l'ordre national du Mérite (Ritter des nationalen Verdienstordens)		Annecy, 1. Oktober 2020

ERLASS Nr. DDT-2020-1132

zur Einrichtung des Schutzgebiets für natürliche Lebensräume Mont-Blanc - Ausnahmegebiet.

GESTÜTZT auf das am 7. November 1991 unterzeichnete und am 6. März 1995 in Kraft getretene Internationale Übereinkommen zum Schutz der Alpen („Convention alpine“) und insbesondere auf die Protokolle „nature et entretien du paysage“ („Natur und Landschaftspflege“) und „Tourisme“ („Tourismus“);

GESTÜTZT auf die Aufnahme des Alpinismus in das immaterielle Kulturerbe der UNESCO im Dezember 2019, die insbesondere die Bedeutung der „Kenntnis der Umwelt des Hochgebirges“, ästhetischer Bezugspunkte wie „die Verbundenheit mit der Routen durch die Natur“ oder ethischer Grundsätze wie „keine Spuren hinterlassen“ hervorhebt und Schutzmaßnahmen wie „die Vermeidung von Risiken im Zusammenhang mit der Verharmlosung der Praktiken und ihrer Ausübungsorte und die Stärkung der präventiven Überwachung von Umweltschäden“ vorschlägt;

GESTÜTZT auf die Richtlinie DAU/SP vom 22. Juli 1996 über das Sammeln oder die Gewinnung von Kristallen in der geschützten Landschaft des Mont Blanc;

GESTÜTZT auf die Artikel L411-1, L411-2, L415-5, R411-17-7, R411-17-8 und R415-1 des Umweltgesetzbuchs;

GESTÜTZT auf die Dekrete vom 14. Juni 1951, 5. Januar 1952 und 16. Juni 1976, mit denen die Umgebung des Mont-Blanc-Massivs auf dem Gebiet der Gemeinden Chamonix-Mont-Blanc, Saint-Gervais-les-Bains, Vallorcine, les Houches und les Contamines-Montjoie als malerische Landschaft eingestuft wurde;

GESTÜTZT auf das geänderte Dekret Nr. 2004-374 vom 29. April 2004 über die Befugnisse der Präfekten, die Organisation und die Tätigkeit der staatlichen Stellen in den Regionen und Departements;

GESTÜTZT auf das Dekret vom 29. Juli 2020 zur Ernennung von Herrn Alain ESPINASSE zum Präfekten des Departements Haute-Savoie;

GESTÜTZT auf den Ministerialerlass vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung der Liste der natürlichen Lebensräume auf dem

15 rue Henry-Bordeaux
 74998 ANNECY cedex 9
 Tel.: +33 (0) 4 50 33 60 00
 E-Mail: laurent.george@haute-savoie.gouv.fr

z 2001 zur Einrichtung eines Sperrgebiets im Mont-Blanc-Massiv;

www.haute-savoie.gouv.fr

GESTÜTZT auf die Stellungnahme der Kommission für Natur, Landschaften und Standorte des Departements (CDNPS) vom 16. Juni 2020;

GESTÜTZT auf die Stellungnahme des regionalen wissenschaftlichen Rates für das Naturerbe (CSRPN) vom 26. Juni 2020;

GESTÜTZT auf die Stellungnahme der Forstbehörde „Office National des Forêts (ONF)“ vom 29. Juni 2020;

GESTÜTZT auf die Stellungnahme der Gemeinde Saint-Gervais-les-Bains vom 10. Juli 2020;

GESTÜTZT auf die Vorlage des Vorhabens beim Ausschuss für das Alpenmassiv am 16. Juli 2020;

GESTÜTZT auf die Stellungnahme der Gemeinde Les Houches vom 20. Juli 2020;

GESTÜTZT auf die Stellungnahme der Regionalvertretung des staatlichen Zentrums für Waldbesitz vom 24. Juli 2020;

GESTÜTZT auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Savoie Mont Blanc vom 25. August 2020;

GESTÜTZT auf die Stellungnahme der Gemeinde Chamonix-Mont-Blanc vom 26. August 2020;

GESTÜTZT auf die Stellungnahmen, die im Rahmen der vom 19. August bis einschließlich 9. September 2020 durchgeführten öffentlichen Befragung gemäß Artikel L123-19-1 des Umweltgesetzbuchs abgegeben wurden;

und zum einen Folgendes berücksichtigt:

- die Umweltdiagnostik des Geschäftsberichts des Dachverbands ASTERS-Conservatoire d'espaces naturels Haute-Savoie vom 5. Mai 2020, die es ermöglichte, die Lebensräume zu identifizieren, die den Kriterien für die Ausweisung einer APHN [Verordnung des Präfekten zum Schutz natürlicher Lebensräume] entsprechen (Liste der Lebensräume in **Anhang 1**), und die wissenschaftliche Kriterien für die Festlegung des Umfangs des Schutzgebiets lieferte (**Anhang 2**);
- dass der Mont-Blanc-Sektor außergewöhnliche natürliche Lebensräume beherbergt, die vor jeglicher Beeinträchtigung bewahrt werden müssen, die zu einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustands, zu ihrer Seltenheit oder sogar zu ihrem Verschwinden führen könnte;
- dass die bemerkenswerten Merkmale dieser Lebensräume, ihre landschaftliche Bedeutung und die Seltenheit von Schutzmaßnahmen für diese Art von Geotopen in Frankreich und/oder den Alpen diesem Erbe, das die geologische und klimatische Geschichte der Erde geerbt hat, ein großes Interesse verleihen;
- dass die vorhersehbare Klimaentwicklung zu erheblichen Veränderungen der alpinen Lebensräume führen wird, insbesondere zu einer deutlichen Veränderung der wichtigsten Gletscher und Felswände, zum Auftreten neuer Lebensräume, die heute von Gletschern bedeckt sind, und zur Entwicklung des Permafrosts; diese Veränderungen müssen innerhalb des Schutzgebiets beobachtet, untersucht und charakterisiert werden;
- dass die großen Gletscher im Schutzgebiet aufgrund ihrer einzigartigen topographischen Lage in den Alpen und unabhängig von der Situation der Treibhausgasemissionen zu den letzten großen Massen der gesamten Alpenkette gehören werden, die am Ende des 21^e Jahrhunderts noch existieren;
- dass die nicht mehr von den Gletschern bedeckten Bereiche (Seen oder terrestrische Lebensräume) Gegenstand einer aktiven Besiedlung durch Tier- und Pflanzenarten sein werden, deren Entwicklung untersucht werden muss;

Und zum anderen Folgendes berücksichtigt:

- dass der Mont-Blanc, mit 4 810 m der höchste Gipfel der Alpen und Westeuropas und mit seiner Erstbesteigung im Jahr 1786 ein Höhepunkt in der Geschichte des Alpinismus, eine in Frankreich und Europa einzigartige Sehenswürdigkeit von internationalem Ruf ist, deren Besteigung technisch relativ zugänglich ist, und dass er aus diesem Grund sehr stark frequentiert wird ;
- dass seine Besteigung heute jährlich 15.000 bis 20.000 Bergsteiger und bis zu 500 pro Tag anzieht, während die Schwelle der Überfüllung angesichts der Empfindlichkeit der Umwelt, der Kapazitäten der Berghütten und des einzigen zugelassenen Campingbereichs in Tête Rousse, Gemeinde Saint-Gervais-les-Bains, auf 300 bis 400 Personen pro Tag geschätzt wird;

- dass es zwingend notwendig ist, der Besteigung des Mont-Blanc ihren wahren alpinen Wert zurückzugeben, indem man sich der körperlichen und moralischen Prüfung, die sie darstellt, der Risiken, die sie mit sich bringt, und des Respekts vor dem Ort, den sie voraussetzt, bewusst wird;
- dass der Zugang zum Gipfel des Mont-Blanc zum Alpinismus gehört und daher ausreichende körperliche Qualitäten, spezifische Kenntnisse und Ausrüstung oder eine Begleitperson mit anerkannter Kompetenz voraussetzt, die unabdingbare Voraussetzungen sind, um den Aufstieg unter notwendigen und ausreichenden Sicherheitsbedingungen zu unternehmen;
- dass alles getan werden muss, um die Umwelt zu schützen, den Geist des Ortes zu bewahren und sichere Aufstiegsbedingungen für die Gipfelstürmer zu gewährleisten;
- dass in den letzten Jahren zahlreiche unzivilisierte Handlungen und Beeinträchtigungen des Ortes, insbesondere durch das Zurücklassen von Müll, zu verzeichnen waren, insbesondere entlang des Normalwegs über die Aiguille de Goûter, die sowohl die Integrität des Ortes, die landschaftliche Qualität, die sich kolonisierenden Lebensräume als auch die von den meisten Gipfelstürmern berechtigterweise gesuchte Ruhe beeinträchtigen;
- dass Veranstaltungen aller Art, insbesondere zu Werbe- oder Aktivistenzwecken, zu einem Anstieg der Besucherzahlen führen, der in keinem Zusammenhang mit der herkömmlichen Ausführung des Wanderns und Bergsteigens steht, und dazu beitragen, den Ort zu verfälschen;
- dass jährlich 80 bis 100 Rettungseinsätze auf den Zugangswegen zum Mont-Blanc stattfinden, dass 45 % dieser Einsätze auf Erschöpfung bedingt durch schlechte körperliche Vorbereitung oder mangelnde Akklimatisierung zurückzuführen sind, dass 30 % der geretteten Bergsteiger Verletzungen aufweisen und dass im Durchschnitt nur 40 % der Kandidaten den Gipfel erreichen;
- Daher müssen Sicherheitsbedingungen festgelegt werden, um Unfälle und Rettungsaktionen zu reduzieren, die neben menschlichen Opfern auch negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können;

Die Überfüllung des Normalwegs zum Mont-Blanc über die Aiguille du Goûter und die seit mehreren Jahren beobachteten Zwischenfälle haben den Präfekten der Haute-Savoie veranlasst, per befristetem Erlass der Präfektur besondere und saisonbedingte Bestimmungen zu erlassen, die die Bedingungen für den Zugang zur Route des Normalwegs über die Aiguille du Goûter regeln;

Und die schließlich Folgendes berücksichtigt:

- Was die Überflüge betrifft, so ist das Gebiet der Verordnung APHN von einer Sperrzone (R30B) abgedeckt, die vom 1. Juli bis zum 31. August jedes Jahres aktiv ist und deren aktuelle Bestimmungen überprüft werden sollten, um sie anzupassen;
- Diese Anpassung wird von den zuständigen Behörden eingeleitet und soll bis zum Ende des ersten Quartals 2021 abgeschlossen sein;

AUF Vorschlag der Generalsekretärin der Präfektur;

ERLASS

I - ABGRENZUNG

Artikel 1: Gegenstand des Erlasses und Abgrenzung des Gebiets

Um die Erhaltung der natürlichen Lebensräume zu gewährleisten, die in dem nachstehend abgegrenzten und in **Anhang 2** des vorliegenden Erlasses aufgeführten Gebiet vorkommen, wird unter der Bezeichnung „Mont-Blanc - Site d'exception“ ein Schutzgebiet für natürliche Lebensräume eingerichtet, das aus einer Kernzone und Übergangszonen besteht:

- Die Kernzone entspricht hauptsächlich hoch gelegenen alpinen Lebensräumen, Sektoren, in denen Bergsteigen und Skibergsteigen praktiziert werden.
- Die Übergangszonen bestehen hauptsächlich aus alpinen Lebensräumen in mittlerer Höhe, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind und stellen Wandergebiete und Ausgangspunkte der normalen Zugangswege zum Gipfel des Mont-Blanc dar.

Die so abgegrenzten Gebiete bestehen aus den in **Anhang 3** aufgeführten Parzellen.

Zentrale Zone:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| • Gemeinde Chamonix-Mont-Blanc: | 1.371 ha |
| • Gemeinde Houches: | 588 ha |

- Gemeinde Saint-Gervais-les-Bains: 669 ha.
- Übergangszone
- Gemeinde Chamonix-Mont-Blanc: 93 ha
 - Gemeinde Houches: 117 ha
 - Gemeinde Saint-Gervais-les-Bains: 337 ha.

Die Gesamtfläche des Gebiets beträgt 3.175 ha, die sich auf 2.628 ha Kerngebiet und 547 ha Übergangszonen verteilen.

II - SCHUTZMASSNAHMEN

Artikel 2: Regelung zum Besuch des Standorts und den Aktivitäten

Um die Zerstörung und physische Beeinträchtigung der natürlichen Lebensräume zu verhindern, die landschaftliche Qualität und die Ruhe des Gebietes zu erhalten, ist Folgendes innerhalb des Gebiets verboten:

2.1: im gesamten Gelände

2-1-1: Das Betreten mit jeglicher Art von Fahrzeugen (motorisiert oder nicht motorisiert);

2-1-2: Das Landen mit jeglichen Mittel, außer zur Versorgung der Berghütten, zur Durchführung der genehmigten Arbeiten sowie für die Kombination von Bergsteigen und Paragliding und Paralpinismus unter strikter Einhaltung der geltenden Luftfahrtvorschriften;

2-1-3: Der Zutritt für Haustiere, mit Ausnahme von angeleinten Tieren, auf den Wanderrouten innerhalb der Übergangszonen;

2-1-4: Das Zelten außerhalb des Basislagers von Tête Rousse im Rahmen der Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung für den geschützten Ort und nach namentlicher Reservierung;

2-1-5: Wildcamping - außer im Falle höherer Gewalt - auf der Route und in der Nähe der normalen Zugangsrouten zum Mont-Blanc über Saint-Gervais-les-Bains, da es auf dieser Route mehrere Hütten gibt;

2-1-6: Das Wandern entlang der Gleise der Straßenbahn zum Mont-Blanc;

2-1-7: bezüglich des Zugangs über den Normalweg des Mont-Blanc durch die Aiguille des Goûter:

- Der Aufstieg ohne namentliche Reservierung in der Hütte in den Sommermonaten, in denen die Hütten bewartet sind, es sei denn, den Hin- und Rückweg am selben Tag ist vorgesehen und aufgrund des technischen Niveaus und der körperlichen Verfassung der betreffenden Personen möglich;
- das absichtliche Abweichen von den üblichen Routen für Bergsteiger, die die Normalroute der Aiguille du Goûter oder den Payot-Grat nutzen;
- Das Übernachten oder der Aufenthalt in der Abri Vallot, außer in Fällen höherer Gewalt;
- Das Übernachten in der Waldhütte Les Rognes.

2.2: in der Kernzone

2-2-1: Das Ausüben anderer Aktivitäten als Bergsteigen, Bergsteigen-Paragliding, Paralpinismus, Ski-/Snowboard-Alpinismus;

2-2-2: um Beschädigungen und Störungen der Umwelt zu vermeiden, insbesondere solche, die mit dem Einsatz von Rettungskräften verbunden sind:

- Das Betreten des Ortes im Hinblick auf die Besteigung des Mont-Blanc, ohne über eine geeignete individuelle und kollektive Ausrüstung zu verfügen, um den Ort unter Sicherheitsbedingungen zu besuchen, die den von den Bergprofis festgelegten Sitten und Gebräuchen entsprechen;
- Das Fortschreiten am Seil mit mehr als drei Personen, außer in Situationen, die aus Sicherheitsgründen oder zur Unterstützung anderer Bergsteiger erforderlich sind;

- Das Mitführen von Material oder Gegenständen, die nicht unbedingt für das alpine Vorankommen, den individuellen oder kollektiven Schutz und eine notwendige Versorgung erforderlich sind.

Artikel 3: Vermeidung von Verschmutzung, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Umwelt

Innerhalb des Gebiets des gesamten Geländes ist Folgendes verboten:

3-1: Das Hinterlassen, Wegwerfen, Ablagern oder Ausgießen von Chemikalien, Materialien, Rückständen, Abfällen oder Substanzen jeglicher Art;

3-2: Das Zerstören, Ausreißen, Verstümmeln oder Einführen von Pflanzenarten, auf welche Weise auch immer;

3-3: Das Zerstören, Entfernen oder Einführen aller Tierarten, unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium, sowie ihre Nester oder Zufluchtsstätten;

3-4: Feuerlegen in jeglicher Form;

3-5: Das Organisieren von Veranstaltungen jeglicher Art (Sport-, Fest-, Kulturveranstaltungen usw.);

3-6: Das Aufstellen von Flaggen oder das Errichten von Bauwerken oder Konstrukten jeglicher Art, auch wenn diese nur vorübergehend sind;

3-7: Das Ausbreiten von Bannern oder jeder anderer Form von Werbung oder visuellen, auditiven oder olfaktorischen Manifestationen mit werbendem, kommerziellem, künstlerischem, politischem, humanitärem, religiösem oder militantem Charakter;

3-8: Das Abbauen oder Entnehmen von Materialien jeglicher Art, mit Ausnahme:

- derjenigen, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind, die im Rahmen der geschützten Stätte genehmigt wurden;
- des traditionellen Sammelns von Kristallen unter den in der Richtlinie DAU/SP vom 22. Juli 1996 festgelegten Bedingungen (bei denen aufgrund der geringen Größe der Stücke weder mechanische oder explosive Mittel für die Gewinnung noch Fahrzeuge für den Transport erforderlich sind), vorbehaltlich der Achtung der Rechte der Bodeneigentümer und gegebenenfalls der kommunalen Verordnungen, die das Sammeln regeln.

Artikel 4: Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten nicht für:

- Maßnahmen, die im Rahmen der Ausübung von Sicherheits-, Überwachungs-, Kontroll- und Rettungsaufgaben durchgeführt werden;
- Aktivitäten und Arbeiten, die zur Vorbeugung von Naturgefahren und zur Sicherung des Standorts notwendig sind;
- wissenschaftliche Aktivitäten zur Überwachung der Entwicklung der Umwelt, die vom Präfekten nach Stellungnahme der Bürgermeister der betroffenen Gemeinden genehmigt werden;
- Arbeiten, die im Rahmen eines Prüfverfahrens für das Naturschutzgebiet der Umgebung des Mont Blanc genehmigt wurden;
- die Weidewirtschaft auf der Alm Pré de l'Are (Gemeinde Saint-Gervais-les-Bains) sowie in anderen Gebieten, die sich als geeignet erweisen, sofern der Lenkungsausschuss einen Bewirtschaftungsplan mit einer Verträglichkeitsprüfung genehmigt hat, die die Vereinbarkeit der Weidewirtschaft mit der Erhaltung der Merkmale der Lebensräume sicherstellt;
- jagdliche Maßnahmen in den Übergangszonen (Zählungen und Entnahmen im Rahmen der geltenden Vorschriften).

Artikel 5: Ausnahmeregelungen

Gemäß Artikel R411-17-8 des Umweltgesetzbuchs können Ausnahmen von diesem Erlass nach Stellungnahme des regionalen wissenschaftlichen Rates für das Naturerbe (CSRPN) und des/der betroffenen Bürgermeister(s) per Erlass der Präfektur gewährt werden.

Artikel 6: Lenkungsausschuss

Es wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet, der sich aus dem Präfekten des Departements Haute-Savoie oder seinem Vertreter und den Bürgermeistern oder ihren Vertretern der Gemeinden Chamonix-Mont-Blanc, Les Houches und Saint-Gervais-les-Bains zusammensetzt. Er wird vom Präfekten geleitet, ist ein Ort des Austauschs und der Abstimmung, tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und soll über alle festgestellten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des vorliegenden Erlasses informieren. Dieser Ausschuss hat auch die Aufgabe, den Erhaltungszustand des Gebiets zu bewerten, die einzusetzenden Bewirtschaftungsmittel und eventuelle rechtliche Entwicklungen vorzuschlagen, die für die Erhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der Lebensräume des Gebiets erforderlich sind. Er kann dazu aufgefordert werden, eine Stellungnahme zu Anträgen auf Ausnahmeregelungen abzugeben.

Artikel 7: Überwachungsausschuss

Ein Bewachungsausschuss unter dem Vorsitz des Präfekten des Departements Haute-Savoie oder seines Vertreters, dessen Zusammensetzung per Erlass der Präfektur festgelegt wird, umfasst alle Beteiligten des Gebiets, das Gegenstand dieses Erlasses ist, darunter insbesondere die staatlichen Stellen, die Gebietskörperschaften, die öffentlichen Einrichtungen, die Verbände, die sozio-professionellen Strukturen und Organisationen, die Umweltschutzverbände, die Verbände, die sich für Prävention und Bergrettung einsetzen, die Forschungseinrichtungen, die Experten, die Vertreter der privaten Eigentümer des Gebiets und die Betreiber der Einrichtungen.

Dieser Ausschuss tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Ziel des Ausschusses ist es, über die Entwicklung der Umwelt, die Nutzung des Gebiets und die Praktiken zu informieren und sich darüber auszutauschen. Er kann Vorschläge zur Verbesserung des Regelwerks und der Verwaltungsmittel machen.

III – SANKTIONEN

Artikel 8:

Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden mit den in den Artikeln L415-3 und R415-1 des Umweltgesetzbuchs vorgesehenen Strafen geahndet.

IV – VERÖFFENTLICHUNG

Artikel 9: Bekanntmachung und Informationen für Dritte

Dieser Erlass wird:

- in jeder der betroffenen Gemeinden ausgehängt;
- in der Sammlung der Verwaltungsakten der Präfektur der Haute-Savoie veröffentlicht und auf der Website der Staatsdienste in der Haute-Savoie online gestellt;
- in zwei lokalen Zeitungen erwähnt;
- allen betroffenen Eigentümern zugestellt.

V – DURCHFÜHRUNG

Artikel 10:

Die Generalsekretärin der Präfektur, der Direktor des Departements für Territorien, die Bürgermeister von Chamonix-Mont-Blanc, Les Houches und Saint-Gervais-les-Bains, der Kommandant der Gruppe der Gendarmerie des Departements Haute-Savoie, der Leiter der Departementsabteilung des französischen Amts für Biodiversität und der Leiter der Departementsniederlassung des nationalen Forstamts sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anhang 1: Liste und Kartierung der von der Schutzanordnung betroffenen natürlichen Lebensräume

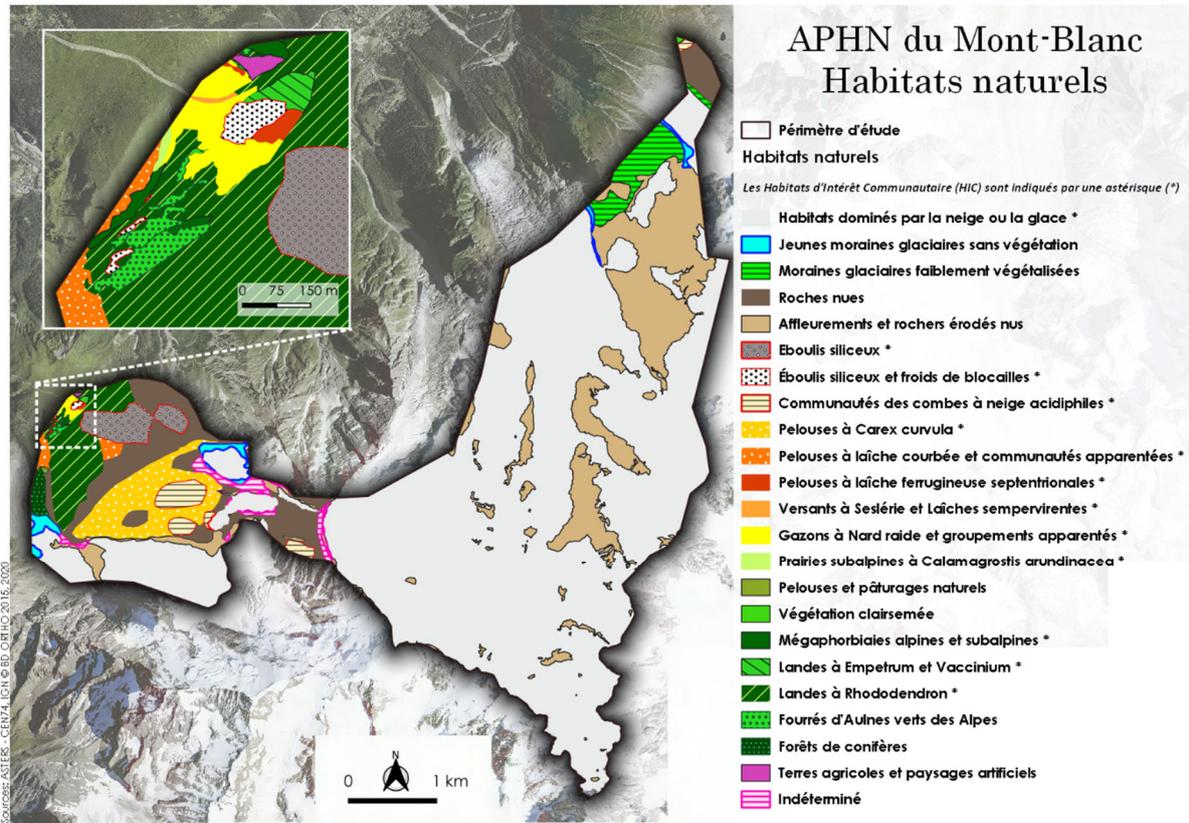
Wichtiger Hinweis: In der folgenden Liste und Karte sind die für eine APHN in Frage kommenden Lebensräume nur für das ursprünglich geplante Untersuchungsgebiet aufgeführt und lokalisiert. Dieses Untersuchungsgebiet ist vollständig in dem letztlich für die vorliegende APHN gewählten Gebiet enthalten, wie in Anhang 2 angegeben.

1.1. Liste der am Standort erfassten und im Erlass vom 18. Dezember 2018 aufgeführten Lebensräume, die Gegenstand eines Erlasses der Präfektur zum Schutz natürlicher Lebensräume auf dem französischen Festland sein können

Bekannte Lebensräume	CORIN E	N2000
Rhododendron-Heide	31.42	4060
Heide mit Krähenbeere und Moorbeere	31.44	4060
Schneetälchen mit Pflanzenwuchs	36.11	6150
Starrer Borstgrasrasen und verwandte Pflanzengruppen	36.31	6230
Rasen mit gekrümmter Segge und verwandte Pflanzengruppen	36.34	6150
Nordische Rasen mit eisenhaltiger Segge	36.412	6170
Hänge mit Sesleria und immergrünen Seggen	36.431	6170
Feuchte Hochstaudenfluren der variskischen Gebirge, des Jura und der Alpen	37.81	6430
<i>Wiese mit Rohrschwengel</i>	37.82	6430
Silikatschutthalden	61.11	8110
Permanente Gletscher	63.3	8340
Vorhandene oder potenzielle Lebensräume (weitere Analysen sind durchzuführen)	CORIN E	N2000
Subarktische Weidengebüsche	31.6211	4080
Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	62.21	8220

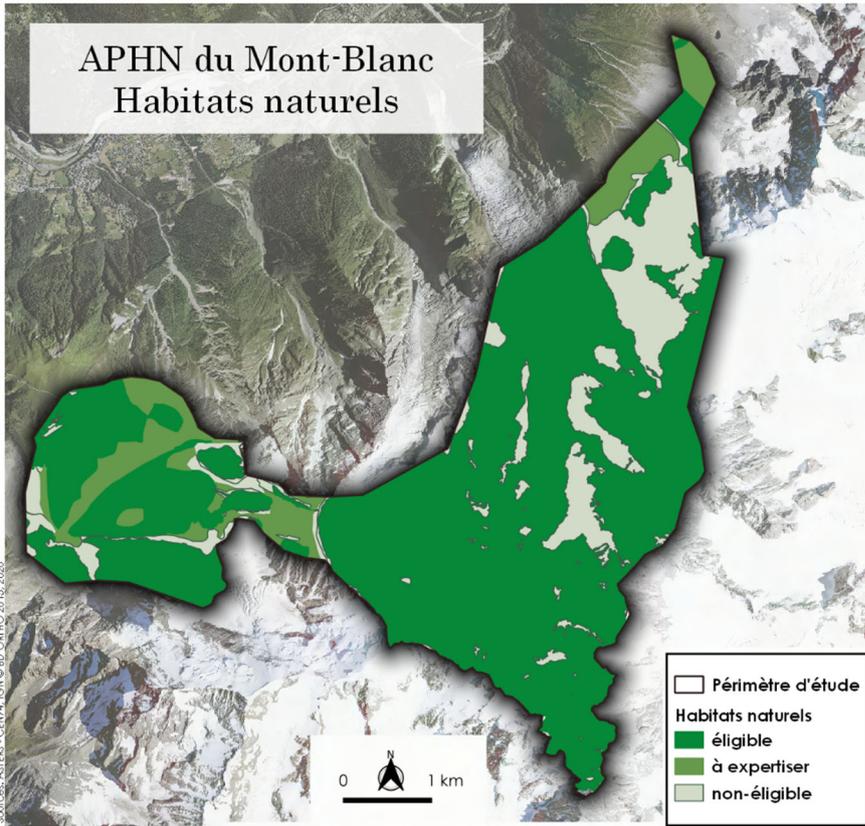
1.2 Kartierung der am Standort erfassten und im Erlass vom 18. Dezember 2018 aufgeführten Lebensräume, die

Gegenstand eines Erlasses der Präfektur zum Schutz der natürlichen Lebensräume sein können. Auf dem französischen Festland



APHN du Mont-Blanc Habitats naturels

Sources: ASTERS - CERITA, IGN © BD ORHOC 2016, 2020

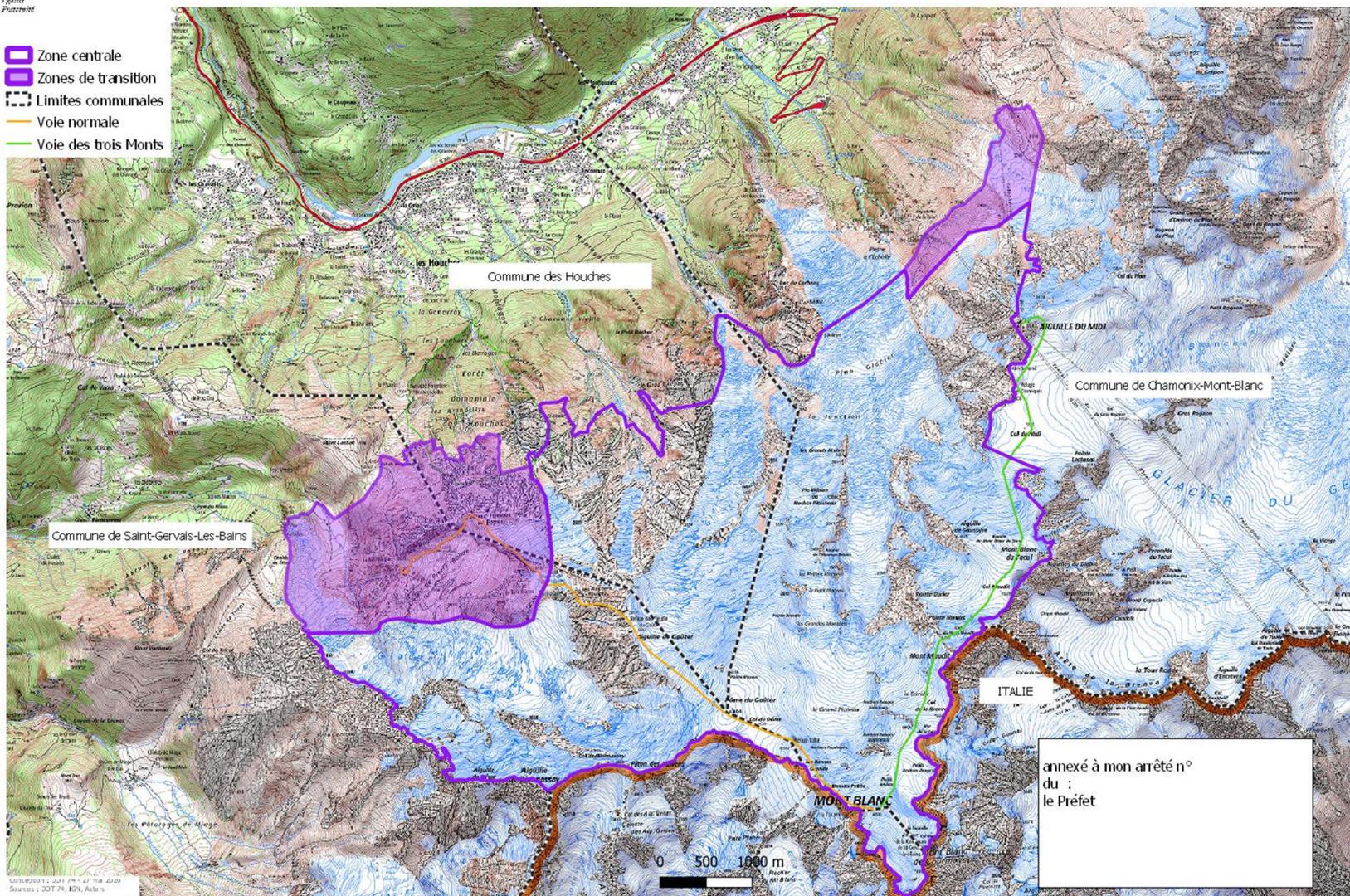


2.1 Allgemeine Karte

Anhang 2: Karten zur Abgrenzung der Gebiete

Mont-Blanc site d'exception périmètre d'APHN

- Zone centrale
- Zones de transition
- Limites communales
- Voie normale
- Voie des trois Monts

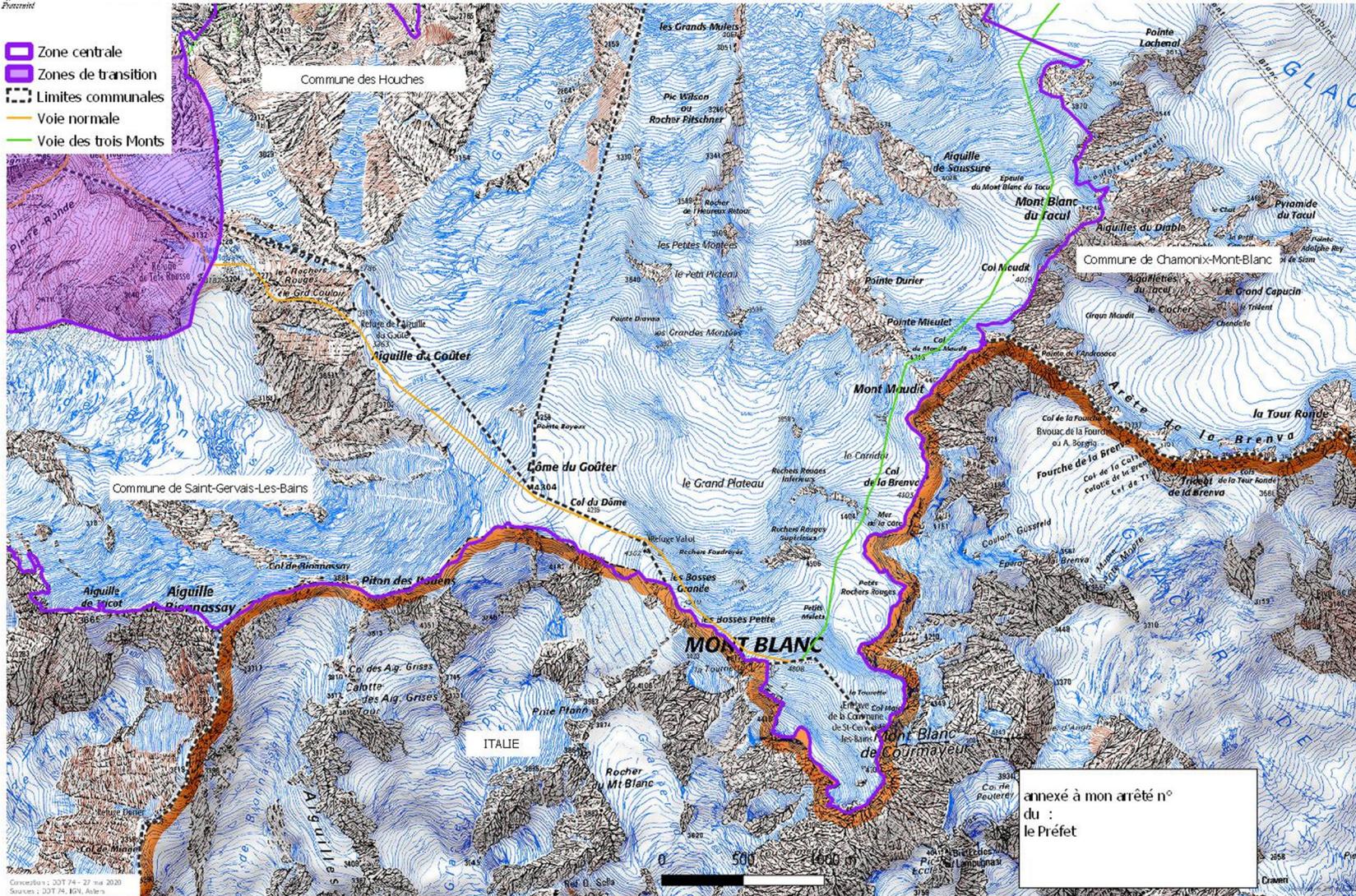


2.2 Detailansicht des nördlichen Teils

2.3 Detailansicht des südlichen Teils

Mont-Blanc site d'exception périmètre d'APHN

- Zone centrale
- Zones de transition
- Limites communales
- Voie normale
- Voie des trois Monts



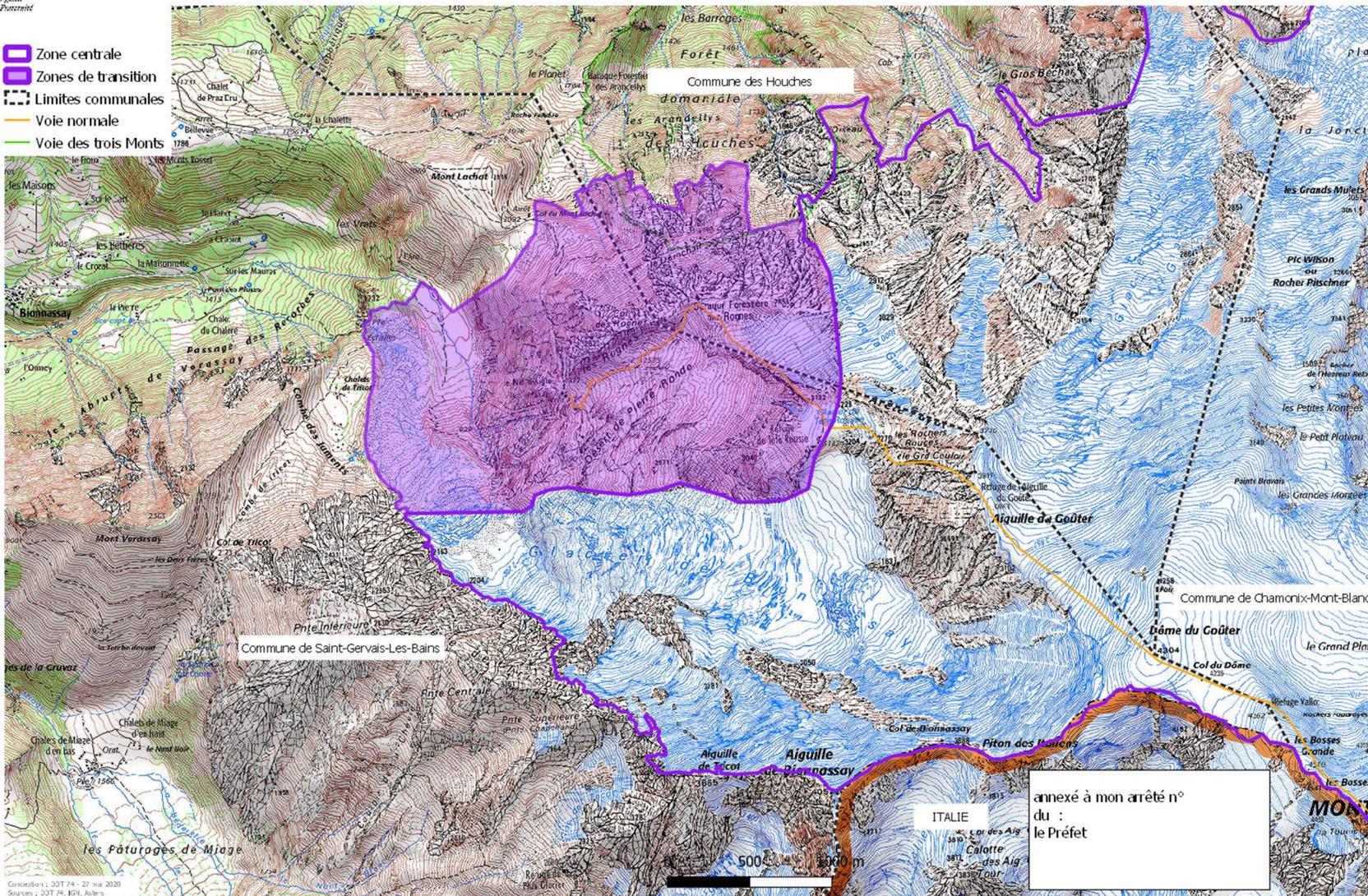
Concessions : DOT 74 - 27 mai 2020
Sources : DOT 74, IGN, Astères

W:\BUREAU SITE NIGER\Bureaux\2013\APHN\COUVRA\05_01\05_01_0000_05_20_03E_Mont-Blanc\...
2013-05-01 10:00:00

2.4 Detailansicht des westlichen Teils

Mont-Blanc site d'exception périmètre d'APHN

- Zone centrale
- Zones de transition
- Limites communales
- Voie normale
- Voie des trois Monts



Conception : DOT 74 - 27 mai 2020
Sources : DOT 74, IGN, Astères

WUSTRADA, SITE WEB DO NOTOR, PIRELLA GÖTTSCHE LOWE, CO'NOMADIER, JMW PRESS, 2020/04/05 05:30:55, Marie-France

Anhang 3: Liste der Parzellen

